

Arbeitgeber können jetzt Incentives gewähren – es besteht Zusatzversorgungspflicht

Eine Beschäftigung im kommunalen öffentlichen Dienst soll noch attraktiver werden – dafür können Arbeitgeber nun einen größeren Spielraum nutzen. Bei den Tarifverhandlungen im Oktober 2020 wurde vereinbart, dass kommunale Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden alternative Entgeltanreize – sogenannte „Incentives“ anbieten können. Dies können Zuschüsse für Fitnessstudios oder ÖPNV-Tickets sein, aber auch Sonderzahlungen, Sachbezüge, Kita-Zuschüsse oder Wertgutscheine.

Die detaillierte Regelung findet sich im § 18a TVöD, der den § 18 TVöD zur leistungsorientierten Bezahlung ergänzt. Der neue Paragraph gilt jedoch nicht für Sparkassen (TVöD-S) und Versorgungsunternehmen (TV-V).

Zur Finanzierung steht das bisher für das System von Leistungszulage und Leistungsprämie gemäß § 18 Abs. 3 TVöD verwendete Budget zur Verfügung.

Sofern es sich bei den alternativen Entgeltanreizen um steuerpflichtige Einnahmen der Beschäftigten handelt, sind diese Zusatzversorgungspflichtig.